

1. Änderung der Verordnung zum Schutz freilebender Katzen: „Katzenschutzverordnung“ für den Landkreis Eichsfeld ab 19.11.2010 in Kraft

Wie bereits in anderen Städten und Gemeinden in Thüringen und anderen Bundesländern geschehen, wurde im März 2017 auch für bestimmte Gebiete im Landkreis Eichsfeld eine sogenannte „Katzenschutzverordnung“ erlassen. Seit dem 19.11.2020 ist die 1. Änderung der Verordnung zum Schutz freilebender Katzen in Kraft. Die 1. Änderung beinhaltet die Aufnahme weiterer Ortsteile in den Geltungsbereich der Katzenschutzverordnung.

Hierbei wurde die **Ortschaft Holungen, der Gemeinde Sonnenstein mit aufgenommen**, da sich auch dort die Anzahl freilaufender, herrenloser Katzen erhöht hat.

Die „Katzenschutzverordnung“ sieht eine **Pflicht zur Kastration, Kennzeichnung und Registrierung von Katzen ab einem Alter von fünf Monaten vor, welche Ausgang ins Freie haben. Ausschließlich im Haus gehaltene Katzen sind von der Verpflichtung ausgenommen.** Betroffen von der gesetzlichen Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht ist die **Ortschaft Holungen in der Gemeinde Sonnenstein.**

Wer im Ortsteil Holungen seiner Katze freien Ausgang gewähren möchte, muss diese vorher von einem Tierarzt kastrieren lassen. Ferner sind die Tiere durch einen **Mikrochip** oder eine **Tätowierung** durch einen Tierarzt zu **kennzeichnen**. Die **anschließende Registrierung hat bei „TASSO“ des TASSO e. V. oder dem „Deutschen Haustierregister“ des Deutschen Tierschutzbundes e. V. zu erfolgen.**

Die Pflicht besteht in Regionen, in welchen über einen langen Zeitraum zahlreiche herrenlose Katzen aufgefunden wurden, die sich zum Teil in einem katastrophalen Gesundheitszustand befunden haben. Durch fehlende Gesundheitsfürsorge (Entwurmung, Impfungen, Behandlung von Verletzungen), Unterernährung, engen Kontakt zwischen den Katzen und Revierkämpfen haben Krankheitserreger wie Katzenschnupfen oder Katzenseuche leichtes Spiel.

Nicht kastrierte Hauskatzen mit Freigang tragen durch Fortpflanzung mit verwilderten Katzen zu einem Fortbestand der Population bei. Die verabschiedete Verordnung soll dazu beitragen, diesen Teufelskreislauf zu unterbrechen. Das Veterinäramt wird auch weiterhin ein Monitoring der herrenlosen Katzen im Landkreis fortführen, um die Schutzgebiete auch zukünftig der aktuellen Situation vor Ort anpassen zu können.

Zur Einhaltung der mit Inkrafttreten der „Katzenschutzverordnung“ für Katzenbesitzer bestehenden Pflichten wird das Veterinäramt in den genannten Schutzgebieten Kontrollen durchführen. Es ist daher für Katzenbesitzer notwendig, über die erfolgte Kastration einen Nachweis des Tierarztes aufzubewahren. Wer diesen Pflichten nicht nachkommt, muss mit einer kostenpflichtigen, behördlichen Anordnung und bei weiterem Zuwiderhandeln mit einem Bußgeld rechnen.